

**Amtliche Bekanntmachungen
der TU Bergakademie Freiberg
Nr. 45 vom 23. November 2021**



**Satzung zur Milderung der Auswirkung der
Corona-Pandemie**

**auf die Prüfungen
und
den Studienverlauf**

**für die Studiengänge
aller Fakultäten der TU Bergakademie Freiberg**

Auf der Grundlage von § 82 Absatz 2 Satz 2 und § 13 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 34 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), hat der Senat aufgrund seines Beschlusses vom 26. Oktober 2021 im Benehmen mit dem Rektorat aufgrund seines Beschlusses vom 18. Oktober 2021 nachstehende

**Satzung zur Milderung der Auswirkung der Corona-Pandemie
auf die Prüfungen und den Studienverlauf
für die Studiengänge aller Fakultäten der TU Bergakademie Freiberg**

beschlossen.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnungen**

Die Prüfungsordnungen aller Studiengänge, die im Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/22 studiert werden können, werden wie folgt geändert:

1. Bei den Studiengängen

Advanced Mineral Resource Management (Masterstudiengang),
Groundwater Management (Masterstudiengang),
Sustainable Mining and Remediation Management (Masterstudiengang),
Engineering (Bachelorstudiengang),
Computational Materials Science (Masterstudiengang),
Umwelt-Engineering (Bachelor- und Masterstudiengang),
Umweltverfahrenstechnik (Diplomstudiengang Aufbau),
Verfahrenstechnik (Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang),
Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen (Diplomstudiengang),
Business and Law (Bachelorstudiengang),
Energie- und Ressourcenwirtschaft (Masterstudiengang),
International Business and Resources in Emerging Markets (Masterstudiengang),
Technikrecht (Masterstudiengang),
Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor-, Master- und Diplomstudiengang) und
Wirtschaftswissenschaften (Aufbaustudiengang)
wird der Hinweis aufgenommen „§ 14 a bleibt unbesetzt“.

2. Nach § 14 a wird folgender § 14 b eingefügt:

**„§ 14 b
Annahme von Prüfungsergebnissen**

(1) Prüfungsergebnisse von Prüfungsleistungen gemäß § 8 (Mündliche Prüfungsleistungen) und § 9 (Klausurarbeiten) des Sommersemesters 2021 können von den Studierenden abgelehnt werden, wobei nicht bestandene Prüfungsleistungen als abgelehnt gelten. Werden aufgrund von § 16a der PO Prüfungsleistungen nach § 8 und § 9 PO durch Prüfungsleistungen nach § 10 (Alternative Prüfungsleistungen) PO ersetzt, gilt Satz 1 entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Prüfungen, die wegen eines Täuschungsversuchs nicht bestanden werden bzw. unentschuldigt nicht angetreten werden.

1. Die Annahme des Prüfungsergebnisses einer bestandenen Prüfung bedarf keiner gesonderten Erklärung.

2. Die Ablehnung eines Prüfungsergebnisses einer bestandenen Prüfung erklären Studierende gegenüber dem Studierendenbüro bis zum Beginn des Prüfungsanmeldezeitraumes des nachfolgenden Semesters.

(2) Im Fall einer nichtbestandenen Prüfungsleistung oder einer Ablehnung einer Prüfungsleistung kann die Prüfungsleistung im selben Prüfungsversuch erneut abgelegt werden, wobei die spätere Bewertung zählt.

(3) Die Möglichkeit, Prüfungsergebnisse abzulehnen, besteht auch für Prüfungen, die aufgrund von Wiederholungsfristen im Sommersemester 2021 abgelegt werden müssen. Bei einer Ablehnung oder nicht bestandenen Prüfung verlängert sich die Wiederholungsfrist bis zum Wintersemester 2021/22.“

3. Nach § 14 b wird folgender § 14 c eingefügt:

„§ 14 c

Verbindlichkeit von Prüfungsergebnissen

(1) Prüfungsergebnisse von Prüfungsleistungen gemäß § 8 (Mündliche Prüfungsleistungen) und § 9 (Klausurarbeiten) ab dem Wintersemester 2021/22 können von den Studierenden nicht abgelehnt werden.

(2) Prüfungsergebnisse können nur gemäß § 25 PO angefochten werden.“

4. § 16 a wird wie folgt gefasst:

„§ 16a

Ersatz von Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsausschuss wird für die Prüfungstermine im Sommersemester 2021 ermächtigt, Ersatzleistungen zu bestimmen, wenn die im Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungsleistungen von der Hochschule nicht angeboten werden können oder aus anderen von dem Prüfungskandidaten nicht zu vertretenden Gründen nicht abgelegt werden können. Davon unberührt bleibt das Recht des Prüfungsausschusses über den Ersatz von Prüfungsvorleistungen zu entscheiden (§ 16 Absatz 1 Nr. 1).

(2) Die vom Prüfungsausschuss festgelegten Ersatzleistungen sind dem Rektorat rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Modulverantwortliche werden für die Prüfungstermine im Wintersemester 2021/22 ermächtigt, Ersatzleistungen zu bestimmen, wenn die im Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungsleistungen von der Hochschule nicht angeboten werden können oder aus anderen von dem Prüfungskandidaten nicht zu vertretenden Gründen nicht abgelegt werden können. Diese Ersatzleistungen sind dem Prüfungsausschuss rechtzeitig (mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin) vorzulegen. Erhebt der Prüfungsausschuss zwei Wochen nach Vorlage keinen Einwand, sind die festgelegten Ersatzleistungen dem Rektorat zur Genehmigung vorzulegen.“

Artikel 2

Aussetzung der Besonderen Zulassungsvoraussetzungen

(1) Sofern in der Prüfungsordnung zur Belegung eines Moduls als Besondere Zulassungsvoraussetzungen das Bestehen einer Prüfung in einem Modul oder mehreren Modulen besteht und diese Prüfung coronabedingt nicht erfolgreich abgelegt werden kann, wird diese Regelung für das Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/22 ausgesetzt. Abweichend von Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss bei Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten (Abschlussarbeit) auf Antrag des Studierenden über die Zulassung zur Abschlussarbeit (Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit). Der Antrag ist an den Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen einschließlich einer Erläuterung zu den fehlenden Zulassungsvoraussetzungen vorzulegen, aus der hervorgeht wie die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen vor Abgabe der Abschlussarbeit erbracht werden können.

(2) Auf Antrag des Dekans der Fakultät kann das Rektorat von Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.

Artikel 3 Aussetzung der Wiederholungsfristen

(1) Alle Wiederholungsfristen werden im Sommersemester 2021 für ein Semester unterbrochen und laufen nicht weiter. Laufende Wiederholungsfristen verlängern sich automatisch um ein Semester. Prüfungsbescheide ergehen im Sommersemester 2021 für mündliche und schriftliche Prüfungen (§§ 8 und 9 PO) nicht.

(2) Vorbehaltlich der Verlängerung der Rechtsverordnung nach § 114a Absatz 3 Sächs-HSFG für das Wintersemester 2021/22 werden alle Wiederholungsfristen auch im Wintersemester 2021/22 für ein Semester unterbrochen und laufen nicht weiter. Im Fall des Satzes 1 verlängern sich laufende Wiederholungsfristen automatisch um ein Semester.

(3) Ausgenommen von der Aussetzung der Wiederholungsfristen nach Absatz 1 und 2 sind Prüfungen, die wegen eines Täuschungsversuches nicht bestanden oder unentschuldigt nicht angetreten wurden.

Artikel 4 Rücknahme des Antrags zur Prüfungsleistung

Ab dem Wintersemester 2021/22 wird gemäß § 12 Absatz 2 der Prüfungsordnung verfahren. Danach kann der Prüfling den Antrag zur Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, sofern er dies dem Studierendenbüro spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin mitteilt. Der Studierende ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Abmeldung im Selbstbedingungsportal zu überprüfen.

Artikel 5 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Milderung der Auswirkung der Corona-Pandemie auf die Prüfungen und den Studienverlauf für die Studiengänge aller Fakultäten der TU Bergakademie Freiberg vom 10. Mai 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 12 vom 12. Mai 2021) außer Kraft.

Freiberg , den 22. November 2021

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg